

STATUTEN

Verein zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz (VSvGZ)

Artikelverzeichnis

<u>Artikel</u>	<u>Gegenstand</u>
----------------	-------------------

- | | |
|----|--|
| 1 | Name des Vereins |
| 2 | Zweck |
| 3 | Sitz |
| 4 | Finanzielle Mittel/Mitgliederbeiträge |
| 5 | Mitgliedschaft und Rechte |
| 6 | Pflichten der Mitglieder |
| 7 | Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes |
| 8 | Die Vereinsorgane |
| 9 | Die Mitgliederversammlung |
| 10 | Der Vorstand |
| 11 | Die Revisoren |
| 12 | Abstimmungsentscheide/Statutenänderungen |
| 13 | Mandatsdauer |
| 14 | Dauer des Geschäftsjahres |
| 15 | Vereinsauflösung |
| 16 | Subsidiäres Recht |
| 17 | Inkrafttreten der Statuten |



Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen einer Person, des Status oder der Funktion gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Verein zum Schutz von Jagd- und Nutztieren in der Zentralschweiz vor Grossraubwild**“ (VSvGZ) nachher VSvGZ genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, gelten jene des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Zweck

Der VSvGZ hat sich mit dem Zweck konstituiert, heute und in Zukunft die Interessen der Jägerei und der Nutztierhaltung in ihrem Gebiet gegenüber der Anwesenheit von Grossraubwild zu schützen. Ebenso soll auf politische und gesellschaftliche Beschlüsse frühzeitig Einfluss genommen werden. Der VSvGZ betrachtet die Weidetierhaltung und die Jagd als traditionell zusammengehörig.

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person mit den gleichen Zielen des VSvGZ beitreten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort.

Der Anschluss an eine nationale Dachorganisation wird angestrebt.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten, oder an einem Wohnort von einem der Co.-Präsidenten.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Rechte

- a) Mitglieder des Vereins können öffentlich rechtliche Körperschaften, juristische Personen und natürliche Personen werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Juristische Personen können sich jeweils an der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten mit entsprechender Vollmacht vertreten lassen. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statutenrichtlinien und die Entscheidungen der Vereinsorgane zu befolgen;
- b) alles zu vermeiden, was dem Ansehen und dem guten Namen des Vereins schaden oder beeinträchtigen kann;
- c) die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen und die festgelegten Jahres-Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

Art. 7 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

Der Mitglied-Status erlischt bei:

- a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz

- b) juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist auf Ende Jahr möglich.

Über den **Ausschluss** eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Organisation des Vereins

Art. 8 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand (VO)
- c) die Revisoren (RV)
- d) die Arbeitsgruppen (AG)

Art. 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das souveräne Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Präsidenten- und oder der CO-Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - die Genehmigung der Jahresrechnung mit entsprechender Entlastung der Vereinsorgane
 - die Genehmigung des Jahresberichtes
 - die Bestimmung des Jahresbeitrages
 - die Entscheidungen über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten – und oder den CO-Präsidenten einberufen und findet einmal jährlich, spätestens bis Ende April, statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, mindestens zehn Tage vor Versammlungsdatum, mit Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.

Art. 10 Der Vorstand des Vereins (VO)

- a) Der VO besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, dem:
 - Präsidenten- und oder den CO-Präsidenten,
 - Vizepräsidenten (falls kein Co-Präsidium),
 - Aktuar,
 - Kassier
 - Beisitzer.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Revisoren. Der Vizepräsident, der Kassier, der Aktuar und die Beisitzer konstituieren sich selbst.
- c) Der VO tagt bei Bedarf.
- d) Um spezielle Probleme, u.a. regionale, zu vertiefen, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen (AG) bilden. Diese unterstehen dem Vorstand.
- e) Das Präsidium- und oder die CO-Präsidenten vertreten die Interessen des Vereins nach aussen und pflegt Kontakte mit gleichgelagerten regionalen und schweizerischen Institutionen, insbesondere mit der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete)

Art. 11 Die Revisoren

Die Revisoren bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, welche nicht anderen Organen des VSvGZ angehören dürfen.

Sie prüfen die Rechnung und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht ab.

Abstimmungsverfahren

Art. 12 Entscheide

- a) Die Entscheide werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten. Bei Statutenänderung siehe Art. 12c.
- b) In der Regel werden Sachgeschäfte und Personenwahlen im offenen Mehr entschieden. 1/10 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- c) Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedingen eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Mandatsdauer

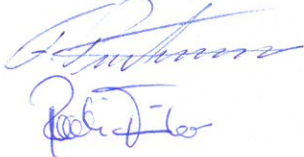
Alle Mandate haben eine Dauer von zwei Jahren. Der Präsident und- oder die CO Präsidenten und der Aktuar werden in den geraden Jahren, die übrigen Mitglieder des VO in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 14 Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Vereinsauflösung

CO-Präsidenten:



Rothenthurm, 18.11.2016

Mit Beschluss von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann der Verein aufgelöst werden.

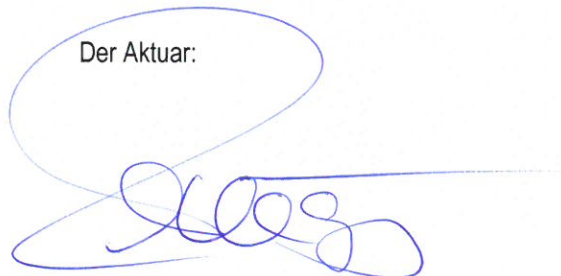
Art. 16 Subsidiäres Recht

Für in diesen Statuten nicht geregelte Fragen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches subsidiär.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Freitag, 18. November 2016, in Rothenthurm genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Aktuar:



Rothenthurm, 18.11.2016